

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen,
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4189 –**

Zur Vereinbarkeit deutscher Handelsregistergebühren mit europäischem Recht

Die Berücksichtigung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hat in den letzten Jahren auch im Bereich der rechtlichen Beratung zugenommen. Hierzu zählen auch die Entscheidungen zum Kostenrecht. Mit der „Fantask“-Entscheidung von 1997 hat der EuGH sich gegen die Bestimmungen der Kosten für Handelsregistereinträge gewandt, soweit sie sich an einem Geschäftswert orientieren und nicht an den tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Die bisherige Rechtslage vor der Entscheidung des EuGH hatte die Folge, dass, gemäß § 32 KostO, mit zunehmender Höhe des eingetragenen Kapitals die Kosten der Eintragung entsprechend steigen. Auch wenn die Entscheidung des EuGH nicht „eins zu eins“ auf die deutsche Gesetzgebung umzusetzen ist, da sie sich mit einer dänischen Regelung befasst, besteht dennoch ein Missverhältnis zwischen Gebührenbemessung und tatsächlichem Aufwand. Wiederholt ist in der letzten Zeit vorgetragen worden, dass diese Art der Berechnung nach der Entscheidung des EuGH nicht mehr haltbar sei. Auch das Bayrische Oberste Landesgericht hält die Regelungen der deutschen Kostenordnung für europarechtswidrig.

Auf der anderen Seite tragen die Gebühreneinnahmen zu einem nicht unerheblichen Teil dazu bei, dass der Kostendeckungsgrad der Justiz innerhalb der Länderhaushalte relativ hoch ist.

Auf europäischer Ebene ist für die Beurteilung einer möglichen Europarechtswidrigkeit der deutschen Regelungen die Gesellschaftssteuer-Richtlinie 69/335/EWG in der durch die Richtlinie 85/303/EWG geänderten Fassung maßgeblich. Grundlage der Richtlinie ist u. a., dass die angesetzten Kosten einen unmittelbaren Bezug zur vorgenommenen Eintragung haben müssen. Nach Ansicht des EuGH kann eine Gebühr, deren Höhe unmittelbar und unbegrenzt im Verhältnis zu dem gezeichneten Kapital steigt, bereits dem Normzweck nach keinen Gebührencharakter im Sinne der vorgenannten Richtlinie haben, da die tatsächlichen Kosten, die bei den Eintragungsförmlichkeiten entstünden, nicht berücksichtigt würden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aufgrund der bestehenden großen Zweifel an der Europarechtskonformität der deutschen Regelungen wurde gegen die Kostenrechnungen für die Eintragung von Kapitalgesellschaften sowie von deren Zweigniederlassungen vielfach Erinnerung bzw. – bei Nichtabhilfe dieser Erinnerung – Beschwerde eingelegt. Zudem besteht noch die Möglichkeit, dass vor Gericht eine weitere Beschwerde zugelassen wird. Da von der Richtlinie entsprechend ihrem Zweck auch die Kommanditgesellschaften betroffen sein dürften, ist der Umfang der eingelegten Rechtsbehelfe erheblich. Hinzu kommt, dass einige Unternehmen sich um Rückforderungen zu viel gezahlter Gebühren bemühen. Schließlich aber droht auch eine Verjährung dieser Rückforderungsansprüche.

Vorbemerkung

Die Vorbemerkung der Fragesteller gibt Veranlassung zu folgenden einleitenden Bemerkungen:

Nach dem Urteil des EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren „Fantask“ vom 2. Dezember 1997 (Rechtssache C-188/95) ist Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die bei der Eintragung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei der Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften erhobenen Abgaben, um Gebührencharakter zu haben, allein auf der Grundlage der Kosten der betreffenden Förmlichkeiten berechnet werden müssen, wobei in diese Beträge auch die Kosten unbedeutenderer gebührenfreier Vorgänge eingehen dürfen. Für die Bemessung dieser Beträge können sämtliche Kosten berücksichtigt werden, die mit den Eintragungen zusammenhängen, einschließlich des auf diese Vorgänge entfallenden Teils der allgemeinen Kosten. Zudem können pauschale Abgaben vorgesehen und deren Höhe zeitlich unbegrenzt festgesetzt werden, wenn in regelmäßigen Abständen überprüft wird, dass diese Beträge nicht die durchschnittlichen Kosten der betreffenden Vorgänge übersteigen.

Die Entscheidung hat unmittelbare Auswirkung auf die deutschen Regelungen über die Erhebung der Handelsregistergebühren für die meisten Eintragungen, die Kapitalgesellschaften betreffen, weil Wertgebühren, jedenfalls soweit kein Höchstwert oder keine Höchstgebühr bestimmt ist, nach der Entscheidung des EuGH gegen die genannte Richtlinie verstoßen. Sie hat ferner eine unmittelbare Auswirkung auf entsprechende Eintragungen, die eine Personenhandelsgesellschaft oder eine Partnerschaftsgesellschaft betreffen, weil nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie den Kapitalgesellschaften alle anderen Gesellschaften, Personenvereinigungen oder juristische Personen gleichgestellt werden, die einen Erwerbszweck verfolgen.

Andere Eintragungen in das Handelsregister sind nicht unmittelbar betroffen.

1. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, aufgrund der Vorgaben des EuGH noch in dieser Legislaturperiode Änderungen im Kostenrecht vorzunehmen?

Wenn ja, wann?

2. Erachtet die Bundesregierung die Richtlinien 69/335/EWG in der durch die Richtlinie 85/303/EWG geänderten Fassung als durch die Bundesrepublik Deutschland umgesetzt?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der in der Entscheidung des EuGH vorgenommenen Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG die Notwendigkeit zu einer Neuordnung der in der Kostenordnung geregelten Handelsregistergebühren. Eine entsprechende Gesetzesinitiative der Bundesregierung setzt Erhebungen über den von den Gerichten zu erbringenden Aufwand voraus. Das Bundesministerium der Justiz hat den Landesjustizverwaltungen am 15. Februar 1999 einen Vorschlag für die Durchführung entsprechender Erhebungen unterbreitet. Diese Erhebungen sind im ersten Halbjahr 2000 durchgeführt worden. Die Ergebnisse liegen noch nicht vollständig vor. Sobald diese vorliegen und ausgewertet sind, wird das Bundesministerium der Justiz einen Regelungsvorschlag erarbeiten. Es wird ein Inkrafttreten der Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode angestrebt.

3. Ist die Bundesregierung unabhängig von der Rechtsprechung des EuGH und den vorgenannten Richtlinien der Ansicht, dass der Staat grundsätzlich Gebühren so festlegen sollte, dass die Kosten der mit den Gebühren zusammenhängenden Vorgänge nicht überstiegen werden?

Das deutsche Gerichtskostenrecht favorisiert grundsätzlich das Wertgebührensysteem. Die Gebühren berechnen sich insoweit nach dem Wert, den der Gegenstand des Geschäfts hat, bzw. nach dem Streitwert.

Dieses Wertgebührensysteem, das auch in vielen anderen Bereichen gilt (z. B. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Steuerberatergebührenordnung, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), hat sich insgesamt bewährt. Die Bemessung der Gebühr nach dem Wert wird in der Regel der Bedeutung der Sache und dem Maß der Verantwortung des Gerichts gerecht. Zugleich verhindert dieses System, dass bei geringen Geschäfts- bzw. Streitwerten unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen.

Bei diesem System hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass die Leistung des Gerichts im Einzelfall nicht stets der anfallenden Gebühr entspricht. Fälle, in denen ohne entsprechenden Arbeitsaufwand höhere Gebühren anfallen, stehen andere gegenüber, in denen für eine umfangreiche Leistung nur geringe Gebühren berechnet werden können. Das Wertgebührensysteem besitzt damit auch eine gewisse soziale Komponente. Insgesamt bewirkt es einen angemessenen Ausgleich zwischen den Leistungen des Gerichts und der Höhe der Gebühren sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

4. Sieht die Bundesregierung bei den bisherigen deutschen Kostenregelungen eine Tendenz zur Überschusserzielung?

Die Gebühreneinnahmen dienen der Deckung aller für die Justiz anfallenden Ausgaben. Die Länder haben in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit einen nicht unerheblichen Zuschussbedarf. Die Bundesregierung kann daher keine „Tendenz zur Überschusserzielung“ erkennen, aber nicht ausschließen, dass in einzelnen Bereichen Überschüsse erzielt werden.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Umfang der Rechtsbehelfe, die infolge der EuGH-Entscheidung eingelegt worden sind?
6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass auch die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG sich gegen die Gebühren für die Handelsregistereintragung gewandt haben?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Kostenentscheidungen unter Berufung auf das Urteil des EuGH angefochten worden sind; darauf ergangene Entscheidungen sind zum Teil auch in Fachzeitschriften veröffentlicht. Über den Umfang der Rechtsbehelfe und die Identität einzelner Beschwerdeführer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Richtlinie auch auf die Kommanditgesellschaften, insbesondere auf die GmbH und Co. KG anwendbar?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Können nach Ansicht der Bundesregierung mögliche Gebührenrückforderungen innerhalb kurzer Frist verjähren?

Zur Frage der Verjährung hat der EuGH entschieden, „dass das Gemeinschaftsrecht es bei seinem derzeitigen Stand einem Mitgliedstaat, der die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, nicht verwehrt, sich gegenüber Klagen auf Erstattung richtlinienwidrig erhobener Abgaben auf eine nationale Verjährungsfrist, die vom Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Forderungen anläuft, zu berufen, sofern diese Frist für die Geltendmachung auf Gemeinschaftsrecht gestützter Ansprüche nicht ungünstiger ist als für die Geltendmachung auf nationales Recht gestützter Ansprüche und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.“ (Randnr. 51 des Urteils)

Diesen Anforderungen trägt § 17 Abs. 2 der Kostenordnung Rechnung. Danach verjähren Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden bzw. worden sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.